

Geschäftsstelle Sozialkonferenz
des Kantons Zürich
Stadtverwaltung Uster
Abteilung Soziales
Bahnhofstrasse 17
8610 Uster

Gesundheitsdirektion
Kanton Zürich
Regierungsrat Dr. T Heiniger
Obstgartenstrasse 19/21
Postfach
8090 Zürich

Uster, 05. Juli 2013

Vernehmlassung zur Totalrevision zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (VEG KVG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision VEG KVG und die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich stellt sich zur vorgesehenen Revision wie folgt:

Grundsätzliches

Die Sozialkonferenz hat die politische Diskussion rund um die Teilrevision des EG KVG verfolgt und ihre Positionen aktiv vertreten. Sie nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der Kantonsrat einige Anliegen der Gemeinden / der Sozialkonferenz ins Gesetz aufgenommen hat. Dieses beinhaltet aber zum Bedauern der Sozialkonferenz auch Bestimmungen, die nicht dem Auftrag des kantonalen Sozialhilfegesetzes ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ entsprechen.

Die vorliegende Totalrevision der Verordnung zum EG KVG wurde auf Basis des neuen Gesetzes ausgearbeitet. Die vorgeschlagenen Neuerungen sichern den Vollzug. Die Sozialkonferenz unterstützt deshalb die Totalrevision grundsätzlich. Zu einzelnen ausgewählten Aspekten möchte sie aus Sicht der Gemeinden/Sozialhilfe nachstehend folgendes anmerken:

Vollzug

§ 1

Den Gemeinden könnte die Umsetzung dieser Bestimmung ohne vorherige Absprache mit der Sozialversicherungsanstalt grosse Schwierigkeiten bzw. einen erheblichen administrativen Aufwand bedeuten, dies vor allem beim einseitig festgesetzten IT-Format

für die Datenlieferung bzw. IT-Schnittstelle zur SVA. Deshalb wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„ Die Sozialversicherungsanstalt (SVA) legt unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Gemeinden fest, ...“

Ausnahmen und Befreiung von der Versicherungspflicht

§ 7, Abs. 2

Das KVG umfasst mehr Leistungen als nur die aufgeführte Krankenpflege. Deshalb ist folgende Anpassung dieses Artikels vorzunehmen:

„ab dem erstinstanzlichen Entscheid zu versichern.“ (streichen: für Krankenpflege)

b. bei Personen mit Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV

§ 9

Die kantonalen Beihilfen zur AHV/IV sind nicht, wie bei den Begründungen aufgeführt, abgeschafft worden. Nicht mehr bezogen werden kann die Prämienverbilligung, wenn nur ein Anspruch auf die kantonalen Beihilfen besteht. Zu streichen ist:

im Titel „oder Beihilfen“

§ 11 lit. b

Laut dieser vorgeschlagenen Bestimmung kann die Gemeinde für eine Person mit Betreuungsmeldung Antrag auf Prämienverbilligung stellen, um auf diesem Weg deren betriebene Forderung zu vermindern. Für die Sozialkonferenz ist nicht nachvollziehbar, warum der Gemeinde dieses Recht zugestanden wird und was für einen Nutzen diese Regelung der Gemeinde bringt. Eine solche Möglichkeit könnte dem Krankenversicherer eröffnet werden.

Antrag: § 11 lit. b

Veränderung der Verhältnisse:

a. persönliche Verhältnisse

§ 15 Abs. 2 lit. b und d

Im Vergleich zur aktuellen Regelung in § 16 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 kennt die neue Verordnung keine Frist mehr, für welche die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen ist. Eine solche Frist ist aus Sicht der Sozialkonferenz weiterhin unbedingt vorzusehen, da sowohl faktische wie auch gerichtliche Trennungen von Ehen oder eingetragenen Partnerschaften (§ 15 Abs. 2 lit. b) ohne Aufwand wieder aufgehoben werden können und in der Folge ein Anspruch auf Prämienverbilligung nicht mehr gegeben ist. Verstärkt wird diese Position noch durch die neue Bestimmung § 15 Abs. 2 lit. d, nach welcher das Vorbringen weiterer Veränderungen der persönlichen Verhältnisse möglich ist. Diese sind ebenfalls dem Nachweis einer gewissen Dauerhaftigkeit zu unterstellen, wobei sechs Monate angemessen und sachgerecht erscheinen.

Die Gemeinden müssen Anträge auf Prämienverbilligung ablehnen können mit der Begründung, dass die geltend gemachte Veränderung in den persönlichen Verhältnissen, welche durch die Betroffenen formlos wieder rückgängig gemacht werden können, noch nicht sechs Monate angedauert hat.

Folgende zusätzliche Bestimmung ist entsprechend in die Verordnung aufzunehmen:

Antrag:

“Die Antrag stellende Person hat bei Veränderungen gemäss lit. b und d den Nachweis zu erbringen, dass diese bereits mindestens sechs Monate andauert.“

Abrechnung gegenüber dem Kanton

§ 20 Abs. 1

Die Gemeinden leisten einen sehr hohen administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Umsetzung des Grundsatzes der Subsidiarität wirtschaftlicher Hilfe. Die Erhältlichmachung vorgehender Leistungen zwecks Verrechnung und die Abwicklung der verschiedenen Rückforderungssachverhalte stellen einen wesentlichen und ressourcenintensiven Bestandteil der Aufgaben dar. Das Argument, der Kanton refinanziere die Prämienübernahme ist deshalb allein nicht ausreichend, um den Gemeinden nur noch einen Viertel des Erlöses für den geleisteten Aufwand zu überlassen. Deshalb ist die heutige Praxis, welche den Gemeinden die Hälfte des Erlöses belässt beizubehalten.

Antrag:

„Erlösegehen zur Hälfte an den Kanton“

Fehlende Bestimmungen:

Übernahme offene und nicht betriebene KVG-Prämien vor dem Sozialhilfebezug

Die klare Regelung der Zuständigkeiten für die Übernahme laufender und ausstehender Prämien im EG KVG ist grundsätzlich zu begrüssen. Es können auf Grund der gesetzlichen Vorgaben derzeit jedoch keine offenen und noch nicht betriebenen KVG-Prämien für die Zeit vor dem Sozialhilfebezug übernommen werden. Solche Übernahmen haben sich vor der Einführung der neuen Praxis sehr bewährt und zu einer erheblichen Minderung des Inkassoaufwandes seitens der Krankenversicherer geführt. Die Möglichkeit, offene und noch nicht betriebene KVG-Prämien, die vor dem Sozialhilfebezug angefallen sind, zu übernehmen, sollte deshalb den Gemeinden über die VEG KVG wieder gegeben werden. Dies würde sowohl für die Krankenversicherer, die Sozialversicherungsanstalt wie auch für die betroffenen Versicherten eine erhebliche administrative Entlastung bedeuten.

Die Sozialkonferenz schlägt vor, dass unter § 20 ein neuer Absatz mit folgendem Inhalt eingefügt wird:

Antrag

„Die Gemeinde kann offene und nicht betriebene KVG-Prämien, die für die Zeit vor Beginn des Sozialhilfebezuges bestehen, zu Lasten der Prämienübernahme begleichen und gegenüber dem Kanton abrechnen.“

Rückforderung von bevorschussten KVG-Prämien

In der neuen Verordnungen entfällt die Bestimmung die Vorgabe nach § 22 alt VEG KVG. Im § 20 EG KVG ist lediglich die Rückforderung von unrechtmässigen Leistungen geregelt, nicht aber die Rückforderung aufgrund von rückwirkendem Eingang von z.B. Versicherungsleistungen (z.B. Nachzahlung von IV-Renten oder ALV-Taggelder). Aufgrund dieser Leistungen entfällt der Anspruch auf Sozialhilfe rückwirkend. Sozialhilferechtlich gilt die vorschussweise Ausrichtung von Unterstützungsleistungen nicht als unrechtmässig.

Für die Gemeinden fehlt es entsprechend an einer gesetzlichen Grundlage, um in solchen Fällen gegenüber der unterstützten Person eine Rückerstattung auf dem Verfügungsweg anzuordnen. Die Rückerstattungsbestimmungen des kantonalen Sozialhilfegesetzes kommen dafür gemäss Rechtsprechung nicht in Frage, da es sich bei den für die Krankenversicherung für die Klient/innen durch die Sozialhilfe vorschussweise erbrachten Leistungen nicht um Sozialhilfeleistungen handelt (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. b ZUG). Die Sozialkonferenz beantragt deshalb die Aufnahme des folgenden Artikels in die Verordnung:

„Übernimmt die Gemeinde im Rahmen des Sozialhilfebezuges die Prämien gemäss § 18 Abs. 1 EG KVG, kann sie die erbrachten und rechtmässig bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückfordern, wenn die unterstützte Person rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen, von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhält.“

Die Sozialkonferenz dankt Ihnen für die Berücksichtigung der Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung der Umsetzung des VEG KVG und steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Sozialkonferenz des Kantons Zürich

Gabriela Winkler
Co-Präsidentin

Armin Manser
Co-Präsident